

Bebauungsplan Nr. 22, Söhlstr. - Hans-Krügerstr. Der Gemeinde Munster.

DER GEMEINDERAT HAT AM 26. NOV. 1963 DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE LT. § 2 B. Bau. G.

MUNSTER, DEN 11. DEZ. 1963
GEMEINDEBAUAMT

GEMEINDEBAUOBERINSPEKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELIEGT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESITZES V. 23. 6. 1960 (BGBL. S. 341 B. Bau. G.) IN DER ZEIT VOM 10. 4. 1964 BIS ZUM 11. 5. 1964. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. 3. 1964.



DER GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES B. Bau. G. UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES B. Bau. G. UND § 6 DER N. G. O. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 18. 6. 1964. MUNSTER DEN 6. 7. 1964.



H. Kleber
BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESITZES. LÜNEBURG, DEN 16. 10. 1964

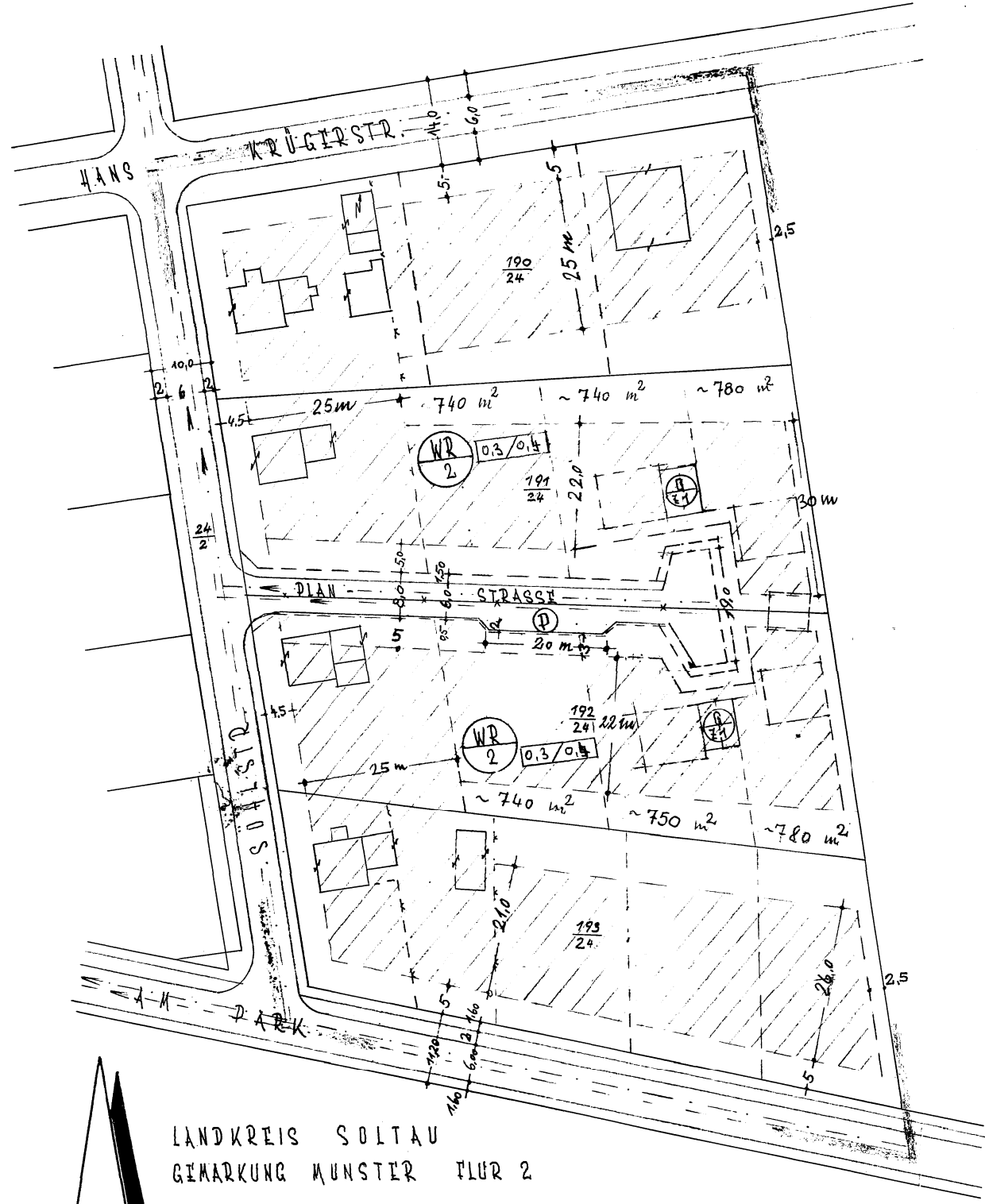
AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

- PLANGRENZE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEDL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BAUGRENZEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, BAUTIEFE
- BRUCHWASSERKANAL
- REGENWASSERKANAL
- REINES WOHNGEBIET, BEBAUUNG BIS 2-GESCHOSSIG
- GARAGENGEBÄUDE ZWINGEND 1-GESCHOSSIG
- GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0.3 / 0.3
- Ⓟ PARKPLATZ (ÖFFENTLICH)

1. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 m² FESTGESETZT.
2. DAS FÜR DAS PLANGEBIET FESTGEGEBTE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST HOCHSTWERT.
3. DAS PLANGEBIET WIRD ALS "REINES WOHNGEBIET" GEMÄSS § 1 ABS. 2 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG AUSGEWIESEN. AUSNAHMEN NACH § 3 Bau. Nu. V. WERDEN NICHT ZUGELASSEN.
4. IM PLANGEBIET SOLLEN ÜBERWIEGEND FAMILIENHEIMEN ERRICHTET WERDEN. ES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

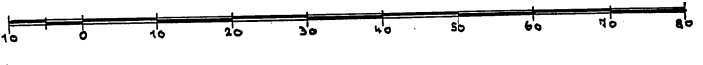
- 1) FLURSTÜCKSBEEICHNUNG
- 2) VORHANDENE BEBAUUNG
- 3) FÜR DEN BEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES IN DEN GRENZEN AM PARK-SÖHLSTR. - HANS-KRÜGERSTR. IST ZUR VERWIRKLICHUNG DER PLANUNGSABSICHTEN EINE SATZUNG AUF GRUND DER BAUGESTALTUNGSVERORDNUNG VOM 10. 11. 1936 ERLASSEN.
IN DIESER SATZUNG IST U.A. FESTGEGEGEN:
DASS DAS ZWEITE GESCHOSS NUR ALS AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ZULÄSSIG IST UND DABEI AUCH EINHÜTTIGE BAUKÖRPER GESTÄTTET WERDEN.
- 4) BAULINIEN SIND NICHT FESTGESETZT.



LANDKREIS SOLTAU
GEMARKUNG MUNSTER FLUR 2

ES WIRD HIERMIT BESCHNIGT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN VERMESSUNGSTECHNISCH EINWANDERTEIL IN DIE ÖRTLICHEN ÜBERTRAGEN WERDEN KANN.
SOLTAU, DEN 19. 12. 1963 KATASTERAMT

M. 1/1000



Regierungsvermessungsrat

- 1 c/H 4c (39) So. 35/xxxiii

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEZ. UNTERSCHRIFT
OBERREGIERUNGSBAUAMT

ÖFFENTLICH AUSGELIEGT GEM. § 12 DES B. Bau. G. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. 11. 1964. MIT AUSGANG VOM 20. 11. 1964 BIS 29. 11. 1964. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 30. 11. 1964 DICHTS VERBUNDLICH GEWORDEN. MUNSTER, DEN 30. 11. 1964.



DER GEMEINDEDIREKTOR